

TEIL C	Anweisung	
ALLGEMEINER GESCHÄFTS- BEREICH	Fremdfirmen- und Monteurordnung	
C.2.4		Organisations- und Betriebshandbuch

1. Zweck

Die vorliegende Fremdfirmen- und Monteurordnung dient als Grundlage und Vorgabe für die Zusammenarbeit mit Auftragnehmern, die auf dem Betriebsgelände/den Liegenschaften im Auftrag des WTV tätig sind.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Fremdfirmen- und Monteurordnung gilt für den Einsatz von Auftragnehmern auf dem Betriebsgelände/den Liegenschaften des WTV und ist von allen Mitarbeitern, die den WTV gegenüber Auftragnehmern als Projektverantwortliche (Auftraggeber) vertreten, zu beachten.

3. Begriffe und Abkürzungen

Keine.

4. Aufgaben und Zuständigkeiten

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel und Zweck – Grundsätzliche Regelungen	2
2.	Bau-, Montage- und Reparaturarbeiten	3
3.	Maschinen, Werkzeuge und Geräte	3
4.	Elektrische Einrichtungen	4
5.	Umgang mit Gefahrstoffen	4
6.	Feuarbeiten / Schweißen / Schneiden / Schleifen usw.	4
7.	Persönliche Schutzausrüstung	4
8.	Betriebsverkehr	4
9.	Verhalten bei Unfällen (Arbeitsunfälle)	4
10.	Fragen zum Arbeitsschutz	5
11.	Umweltschutz	5
12.	IT-Sicherheit	5
13.	Energiemanagement	5
14.	Verhalten im Gefahrenfall	6
15.	Kenntnisnahme und Bestätigung durch den Auftragnehmer	7
16.	Hinweise auf zusätzliche Gefahren und Besonderheiten zur Dokumentation	8

Informationsexemplar		
Genehmigt und in Kraft gesetzt	Version 09/2021	Seite 1 von 9

TEIL C	Anweisung	
ALLGEMEINER GESCHÄFTS- BEREICH	Fremdfirmen- und Monteurordnung	
C.2.4		Organisations- und Betriebshandbuch

Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Projektleiter des WTV ist Voraussetzung für die Realisierung von Dienstleistungen/ Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Wahnbachtalsperrenverbandes.

Der Projektleiter des WTV informiert den Vertreter der Auftragnehmer über die für die Tätigkeiten notwendigen Einrichtungen und Abteilungen.

Soweit es für die Arbeitssicherheit und den reibungslosen Betrieb des Wahnbachtalsperrenverbandes erforderlich ist, hat der Projektleiter Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers auf dem gesamten Betriebsgelände des Wahnbachtalsperrenverbandes. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeiten aufrechtzuerhalten.

Darüber hinaus sind in jedem Fall die nachfolgenden Hinweise einzuhalten und zu befolgen:

1. Ziel und Zweck – Grundsätzliche Regelungen

1.0. Der Wahnbachtalsperrenverband legt großen Wert auf Arbeits- und Umweltschutz. Gemäß § 5 DGUV Vorschrift 1 (alt BGV A1) ist der Wahnbachtalsperrenverband verpflichtet, Auftragnehmer schriftlich anzuhalten, die im § 2 DGUV Vorschrift 1 (alt BGV A 1) bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass von seinen Beschäftigten die an dem jeweiligen Leistungsort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ebenso wie die dort geltenden Ortsbestimmungen genauestens beachten und einhalten werden. Es können keine Ansprüche geltend gemacht werden, die aus Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen.

1.1. Das Personal des Auftragnehmers darf das Betriebsgelände nur nach Absprache mit dem Projektleiter des WTV betreten. Arbeitstäglich melden sich das Personal des Auftragnehmers, vor Beginn der Arbeiten, beim Projektleiter oder dessen Stellvertreter und in der Schaltwarte Siegelknippen an. Sollte für die Durchführung der Arbeiten eine zeitlich begrenzte Zutrittsberechtigungskarte vom Projektleiter des WTV an das Personal des Auftragnehmers ausgegeben werden, muss dies vorab durch den Projektleiter bei der Personalabteilung angekündigt werden. Diese Zutrittsberechtigungskarte wird dann von der Personalabteilung an den Auftragnehmer ausgehändigt und ist nach Durchführung der Dienstleistung der Personalabteilung zurückzugeben. Beim Verlassen des Betriebsgeländes muss eine Abmeldung beim Projektleiter oder dessen Stellvertreter und in der Schaltwarte erfolgen.

Vor Beginn der Arbeiten werden die Arbeitsverantwortlichen des Auftragnehmers durch den Projektleiter oder durch die Anlagenverantwortlichen auf zusätzliche Gefahren und Besonderheiten in den geplanten Arbeitsbereichen hingewiesen. Dieses wird gesondert dokumentiert.

Über alle Vorgänge beim Wahnbachtalsperrenverband ist auch nach Beendigung der Tätigkeiten Dritten gegenüber Geheimhaltung zu bewahren. Auf dem Betriebsgelände ist Fotografieren und Filmen nicht erlaubt. Eine Ausnahme hiervon bedarf der Abstimmung mit dem Projektleiter des WTV.

Während der Arbeitszeit gilt auf dem Betriebsgelände absolutes Alkoholverbot. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alkoholisierte Mitarbeiter sofort vom Betriebsgelände zu entfernen. In allen Gebäuden und auf dem Betriebsgelände gilt ein Rauchverbot; ausgenommen sind zum Rauchen vorgesehene und gekennzeichnete Bereiche.

1.2. Der Auftragnehmer unterrichtet seine Mitarbeiter darüber, dass sie sich nur in den Bereichen aufhalten dürfen, in dem sie aufgrund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist verboten.

1.3. Den Anweisungen, des Projektleiters des WTV und der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist unbedingt Folge zu leisten.

TEIL C	Anweisung	
ALLGEMEINER GESCHÄFTS- BEREICH	Fremdfirmen- und Monteurordnung	
C.2.4		Organisations- und Betriebshandbuch

- 1.4. Die übliche Arbeitszeit ist in der Regel montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Ausnahmen hiervon können in bestimmten Fällen vom Auftraggeber erlaubt werden und sind mit dem Projektleiter des WTV abzustimmen.

2. Bau-, Montage- und Reparaturarbeiten

- 2.0. Ein Koordinator (SiGeKo) gemäß Baustellenverordnung wird, sofern erforderlich, vom Auftraggeber benannt. Den Anweisungen des Baustellenkoordinators ist Folge zu leisten.
- 2.1. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass der Baustellenleiter bzw. ein geeigneter Mitarbeiter die deutsche Sprache spricht und versteht.
- 2.2. Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstungen, Geländer oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren zu sichern. Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, wenn gleichzeitig darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit dem Baustellenkoordinator und dem Projektleiter des WTV abzusprechen, in welchem Umfang bzw. wann die Arbeiten weitergeführt werden können.
- 2.3. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich der Auftragnehmer bei dem Projektleiter des WTV über die Lage der stromführenden Kabel, Steuerkabel, Wasser-, Gas- und Abwasserleitungen informieren.
- 2.4. Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- und Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person alleine durchgeführt, so ist gemäß § 36 BGV A7 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- 2.5. Treten bei Arbeiten Lärmbelästigungen auf, muss rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit festgelegt werden kann (Rücksprache mit dem Projektleiter).
- 2.6. Für Maler- und Lackierarbeiten sind ausschließlich silikonfreie Produkte zu verwenden.
- 2.7. Die gesamte Baustelleneinrichtung (in Art und Umfang) ist mit dem Projektleiter des WTV abzustimmen.
- 2.8. Hebebühnen und Segmentleitern dürfen in Kranbereichen nur nach Absprache mit dem Projektleiter des WTV aufgestellt werden.
- 2.9. Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist der Projektleiter des WTV zu informieren. Die Baustelle ist besenrein zu verlassen.
- 2.10. Die als Ex-Zone gekennzeichneten Bereiche dürfen nur nach Unterweisung über mögliche Gefährdungen und vorheriger, schriftlicher Freigabe, durch den Projektleiter des WTV oder durch die für die Anlage verantwortliche Person, mit der entsprechenden PSA betreten werden.

3. Maschinen, Werkzeuge und Geräte

- 3.0. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Maschinen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 3.1. Überlässt der Wahnachtalsperrenverband dem Auftragnehmer technische Arbeitsmittel zur Benutzung, so muss der Auftragnehmer festgestellte Mängel umgehend dem Projektleiter des WTV mitteilen. Die Benutzung der technischen Arbeitsmittel ist umgehend einzustellen.
- 3.2. In den als „Ex-Zone“ gekennzeichneten Bereichen darf nur mit Geräten und Elektrowerkzeugen, welche nach ATEX 95, für die entsprechenden Bereiche zugelassen sind und mit funkenarmen Werkzeugen gearbeitet werden.

TEIL C	Anweisung	
ALLGEMEINER GESCHÄFTS- BEREICH	Fremdfirmen- und Monteurordnung	
C.2.4		Organisations- und Betriebshandbuch

4. Elektrische Einrichtungen

- 4.0. Sind Arbeiten an, oder in der Nähe stromführender Anlagen durchzuführen, so muss in jedem Fall das Abschalten des Stromes oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden. Die Rücksprache mit dem Projektleiter des WTV ist in jedem Fall erforderlich.
- 4.1. Sind Anschlüsse am innerbetrieblichen Stromnetz erforderlich, ist dies über den Projektleiter des WTV zu veranlassen.

5. Umgang mit Gefahrstoffen

- 5.0. Bei Lieferung bzw. Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen ist die Gefahrstoffverordnung einzuhalten. Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind ohne Aufforderung vor Arbeitsbeginn zur Einsichtnahme dem Projektleiter des WTV vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass keine Gefährdungen für Menschen, Tiere, Umwelt und Sachgegenstände entstehen. Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den Projektleiter des WTV zu richten.

6. Feuerarbeiten / Schweißen / Schneiden / Schleifen usw.

Falls im Zuge der zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten usw.) erforderlich ist, muss vorher ein Erlaubnisschein über den Projektleiter des WTV eingeholt werden. Der Auftragnehmer sorgt für die notwendige Absicherung der Arbeiten (z. B. Feuerlöscher, Löschdecke usw.). Schweißarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die einen Schweißnachweis (DIN 8563) besitzen.

7. Persönliche Schutzausrüstung

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers sind verpflichtet, die notwendige persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

8. Betriebsverkehr

- 8.0. Auf dem Betriebsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die angegebene Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Parken ist nur an den gekennzeichneten Stellen erlaubt. An Einfahrten, Toren und Eingängen ist das Parken verboten. Überschreiten die Arbeiten 5 Arbeitstage, so ist die Inanspruchnahme von Parkplätzen auf dem Betriebsgelände mit dem Projektleiter des WTV abzustimmen.
- 8.1. Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, dürfen nur von Personen mit entsprechender Fahrerlaubnis geführt werden.
- 8.2. Werden verbrennungsmotorisch betriebene Fahrzeuge oder Gerätschaften in Gebäuden eingesetzt, müssen diese mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet sein.
- 8.3. Verkehrsunfälle auf dem Betriebsgelände sind dem Projektleiter des WTV unverzüglich zu melden. Weiterhin sind Verkehrsunfälle zur möglichen Benachrichtigung von Rettungsdiensten, der Schaltwarte Siegelknippen zu melden. Gegebenenfalls benachrichtigt der Projektleiter des WTV die Sicherheitsfachkraft, die Bereichsleitung oder die Geschäftsführung.

9. Verhalten bei Unfällen (Arbeitsunfälle)

Unfälle sind zur Weiterleitung an Rettungsdienste, Feuerwehr oder Polizei grundsätzlich der Schaltwarte Siegelknippen zu melden. Weiterhin muss die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Projektleiter des WTV informiert werden. Bei schweren Unfällen ist die Unfallstelle zu belassen, wenn dies die vorrangige

TEIL C	Anweisung	
ALLGEMEINER GESCHÄFTS- BEREICH	Fremdfirmen- und Monteurordnung	
C.2.4		Organisations- und Betriebshandbuch

Personenrettung erlaubt. Die für den Auftragnehmer im eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt.

10. Fragen zum Arbeitsschutz

Sofern Fragen zum Arbeitsschutz bestehen, gibt die Arbeitssicherheit (Fachkraft für Arbeitssicherheit) gerne Auskunft.

11. Umweltschutz

- 11.0. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Es ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass wassergefährdende Stoffe nicht in das Abwasser, Grundwasser oder in das Erdreich gelangen können. Wir weisen darauf hin, dass eine Gewässerunreinigung (auch Grund- oder Abwässer zählen dazu) nach dem bürgerlichen Strafgesetzbuch und dem Wasserhaushaltsgesetz unter Strafe gestellt ist.

Behälter mit Lösungsmitteln müssen immer geschlossen gehalten werden.

- 11.1. Das bei Durchführung der Arbeiten anfallende Abfallmaterial ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (KrW – AbfG und Verordnungen sowie Satzungen der zuständigen Kommunen) zu entsorgen. Für alle Abfälle, deren Herkunft vom Wahnachtalsperrenverband zuzuordnen ist, ist der Auftraggeber verantwortlicher Abfallerzeuger (z. B. Bauschutt). Die Entsorgung dieser Abfälle ist mit dem zuständigen Projektleiter des WTV abzustimmen. Bei Nichteinhaltung von Vorschriften haftet für evtl. Schäden der Auftragnehmer. Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den Projektleiter zu richten.

- 11.2. Gefahrgut ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren.

12. IT-Sicherheit

Als Betreiber kritischer Infrastrukturen im Sinne des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz – BSIG) gewährleistet der WTV durch technische (z. B. Firewall, Redundanzen), physikalische (z. B. Zutrittssicherheit, Objektsicherung), logische (z. B. Netzwerkdesign) und/oder organisatorische Maßnahmen eine IT-Sicherheit, die dem Stand der Technik entspricht.

Auftragnehmer, welche (nach Genehmigung durch den Projektleiter des WTV) Zugang zu den Informationssystemen und -diensten des Verbandes haben, sind angehalten, jegliche beobachteten oder vermuteten Schwächen in der IT-Sicherheit festzuhalten und ihrem Ansprechpartner/dem Projektleiter beim WTV zu melden.

13. Energiemanagement

Der Wahnachtalsperrenverband betreibt ein zertifiziertes Energiemanagement-System gem. DIN EN ISO 50001. Mit der Einführung verfolgt der WTV letztendlich folgende Ziele:

- Die Energieeffizienz ständig zu verbessern und damit die Energiekosten zu optimieren und
- den Anspruch des WTV auf Stromsteuer- bzw. Energiesteuerentlastung („Spitzensteuerausgleich“) zu erhalten.

Übergeordnetes Ziel ist es, auch im Energieeinsatz weiter effizient und kostenoptimiert zu arbeiten und damit für die Abnehmer/Kunden des WTV die Trinkwasserversorgung auf gewohnt hohem Qualitätsniveau und zu angemessenen Preisen dauerhaft sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsführung folgende Energiepolitik für den Verband formuliert:

<https://www.wahnbach.de/ueber-den-verband/energiemanagement.html>.

TEIL C	Anweisung	
ALLGEMEINER GESCHÄFTS- BEREICH	Fremdfirmen- und Monteurordnung	
C.2.4		Organisations- und Betriebshandbuch

14. Verhalten im Gefahrenfall

Im Gefahrenfall ist den im Gebäude oder an Ein- oder Ausgängen angebrachten Verhaltenshinweisen nachzukommen (informieren Sie sich rechtzeitig!).

Wichtige interne Telefonnummer von Einrichtungen und Abteilungen:

Leitstand Siegelknippen:	1311 oder 1312 oder 1313 oder 1314
Fachkraft für Arbeitssicherheit:	1118
Empfang Geschäftsstelle:	1590

Achtung: Bei der Verwendung von Mobiltelefonen muss 02241 - 128 - _ _ _ _ vorgewählt werden.

Notrufnummern aus dem Telefonnetz des Auftraggebers:

Notruf, Unfall:	0112
-----------------	------

Feuer:	0112
--------	------

Achtung: Bei der Verwendung von Mobiltelefonen muss folgende Rufnummer gewählt werden:

Notruf, Unfall:	112
-----------------	-----

Feuer:	112
--------	-----

TEIL C	Anweisung	
ALLGEMEINER GESCHÄFTS- BEREICH	Fremdfirmen- und Monteurordnung	
C.2.4		Organisations- und Betriebshandbuch

15. Kenntnisnahme und Bestätigung durch den Auftragnehmer

Auftrag: _____

Der Projektleiter des WTV beim Wahnachtalsperrenverband für diesen Auftrag ist

Frau/Herr _____ Abt.: _____ Tel.: _____

Bitte melden Sie sich **vor** Beginn der Arbeiten beim Projektleiter des WTV.

Der Auftragnehmer (Name) _____ vertreten durch Frau/Herrn _____ hat diese Fremdfirmen- und Monteurordnung zur Kenntnis genommen und handelt danach. Er kennt den Projektleiter des WTV und die für die durchzuführende Arbeit/ Dienstleistung wichtigen Einrichtungen

Mit dem Projektleiter des WTV wurden mögliche gegenseitige Gefährdungen besprochen:

Der Auftragnehmer bestätigt, dass seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter der von ihm eingesetzten Subunternehmen

- über die Fremdfirmen- und Monteurordnung unterrichtet sind;
 - gem. § 7 BGVA1 und §§ 4, 8, 12 ArbSchG sowie für elektrotechnische Tätigkeiten
 - gem. BGV A2 und VDE 105 Teil 100 unterwiesen sind;
 - mit der erforderlichen Persönlichen Schutzausrüstung ausgerüstet sind;
 - für Einsätze mit besonderer Befähigung (z. B. Transport-, Kran-, Maschineneinsatz, Schweißen) nur die erforderlichen Zulassungen und Zeugnisse vorhanden sind;
 - Arbeiten an Sonn- und Feiertagen dem Gewerbeaufsichtsamt gemeldet werden
- Bau- und Montagearbeiten sowie Demontagearbeiten, deren Umfang 10 Arbeitsschichten übersteigt, rechtzeitig vor ihrem Beginn der zuständigen Berufsgenossenschaft angezeigt werden. Die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmen entbindet nicht von der Anzeigepflicht (§ 3 BGV C22).

Durch die Funktion, des Projektleiters des WTV ist der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter nicht von der Verantwortung für eigene Mitarbeiter entbunden. (§ 6 BGV A1).

Datum: _____ Unterschrift: _____

Ansprechpartner – Auftragnehmer

- Original für Projektverantwortlichen des WTV
- Kopie für den Auftragnehmer

TEIL C	Anweisung	
ALLGEMEINER GESCHÄFTS- BEREICH	Fremdfirmen- und Monteurordnung	
C.2.4		Organisations- und Betriebshandbuch

16. Hinweise auf zusätzliche Gefahren und Besonderheiten zur Dokumentation

Die Mitarbeiter der des Auftragnehmers (Name) _____ sowie deren mögliche Subunternehmer, vertreten durch die Arbeitsverantwortliche/ den Arbeitsverantwortlichen

Frau/Herr _____
wurde vor Beginn der Arbeiten, vom Projektleiter des WTV

Frau/ Herr _____ und (bei Bedarf) vom Anlagenverantwortlichen des WTV

Frau/ Herr _____ auf folgende, zusätzliche Gefahren und Besonderheiten in hingewiesen.

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Die/ Der Arbeitsverantwortliche

Frau/ Herr _____ verpflichtet sich, seine Mitarbeiter, sowie die Subunternehmer seiner Firma auf die zusätzlichen Gefahren und Besonderheiten hinzuweisen.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift Projektleiter: _____

Unterschrift Anlagenverantwortlicher: _____ (bei Bedarf)

Unterschrift Arbeitsverantwortliche/r: _____

- Original für Projektverantwortlichen des WTV TW/A bzw.TW/G
- Kopie für Anlagenverantwortlichen des WTV (bei Bedarf)
- Kopie für Auftragnehmer/ Arbeitsverantwortlichen des Auftragnehmers.

TEIL C	Anweisung	
ALLGEMEINER GESCHÄFTS- BEREICH	Fremdfirmen- und Monteurordnung	
C.2.4		Organisations- und Betriebshandbuch

5. Zu beachtende (mitgeltende) Dokumente

Keine.

6. Inkrafttreten; Bekanntgabe

Diese Fremdfirmen- und Monteurordnung tritt mit Unterzeichnung durch die Geschäftsführung in Kraft. Sie ist allen betroffenen Mitarbeitern des Wahnachtalsperrenverbandes bei Inkraftsetzung zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme der betroffenen Mitarbeiter ist von den Vorgesetzten zu dokumentieren.

Die vorliegende Version ersetzt alle vorherigen Versionen der Fremdfirmen- und Monteurordnung beim Wahnachtalsperrenverband.